



# für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 19.09.2003 Nr.: 21

## Inhalt

A.	Landkreis Jerichower Land	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
270	Verlust eines Dienstausweises, Ungültigkeitserklärung Bekanntmachung des LK am 11. September 2003	274	Änderung der Verbandssatzung der Regionalversamm- lung der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Pla-		
2.	Amtliche Bekanntmachungen		nungsregion Magdeburg		
3.	Sonstige Mitteilungen	2.	Amtliche Bekanntmachungen		
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	275	Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Lübars		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	276	Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Mangelsdorf		
271	Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der	277	Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Biederitz		
272	Gemeinde Elbe-Parey147  1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Be-	278	Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Gübs		
2,2	kanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Menz	279	Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Königsborn		
2.	Amtliche Bekanntmachungen	280	Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Menz		
273	Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungs- satzung der Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 34 Abs.4 Satz 1 und 3 BauGB	281	Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Nedlitz		
3.	Sonstige Mitteilungen	282	Die Kreisvolkshochschule bietet an		
C.	Kommunale Zweckverbände	3.	Sonstige Mitteilungen		
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	E.	Sonstiges		
2.	Amtliche Bekanntmachungen	1.	Amtliche Bekanntmachungen		
3	Sonstige Mitteilungen	2	Sonstige Mitteilungen		

## A. Landkreis Jerichower Land

Sonstige Mitteilung

#### 270

## Verlust eines Dienstausweises, Ungültigkeitserklärung Bekanntmachung des LK am 11. September 2003

Der Dienstausweis mit der Nr. 207, ausgestellt vom Landkreis Jerichower Land am 29. Nov. 1996, wird für ungültig erklärt.

gez. Heide

## B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

Satzungen, Verordnungen, und Richtlinien

271

Gemeinde Elbe-Parey

## Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzesder Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GO LSA i.V.m. dem Runderlass des MI Nr. 31.22.-10042 kann ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die wie folgt festgesetzt wird:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsteile, Gemeinderäte und Ortschaftsräte der Gemeinde Elbe-Parey, die nach dem 31.08.2001 ihr Amt angetreten haben und nicht am 31.08.2001 Gemeindebürgermeister bzw. Gemeinderat waren.

## § 2 Anspruchsgrundlage

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 €. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

- Die notwendigen Auslagen k\u00f6nnen fr\u00fchestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizuf\u00fcgen.
- Ehrenamtlich T\u00e4tigen sollte Reisekostenverg\u00fctung nach den f\u00fcr hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grunds\u00e4tzen gew\u00e4hrt werden. Dienstg\u00e4nge sind mit der Zahlung der Aufwandsentsch\u00e4digung abgegolten.
- 4. Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1996 (MBI. LSA S. 618) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- Beträge hinter dem Komma sollten wie folgt gerundet werden:
  - a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
  - 50 bis 99 Cent sind auf voll Euro nach oben aufzurunden

## § 3 Entschädigungen

Die Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsrat erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteil	Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat
Bergzow	225,00 Euro	20,00 Euro
Derben	225,00 Euro	20,00 Euro
Ferchland	225,00 Euro	20,00 Euro
Güsen	375,00 Euro	35,00 Euro
Hohenseeden	150,00 Euro	15,00 Euro
Parey	375,00 Euro	35,00 Euro
Zerben	150,00 Euro	15,00 Euro

Die Gemeinderäte der Gemeinde Elbe-Parey erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro. Der Gemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken ist beim Orts- bzw. Gemeindewehrleiter mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 4 Übergangsregelung

Auf der Grundlage des Schreibens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.06.2001, welches in den Kommunalnachrichten KNSA 401 2001 vom 30.07.2001 bekannt gegeben wurde, bestehen nach einer nach Inkrafttreten des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform entstandenen Statusänderung von ehrenamtlichen Bürgermeistern infolge einer Gebietsänderung keine Bedenken, wenn bisher gezahlte Dienstaufwandsentschädigungen und Aufwandsentschädigungen bis zum Ende der ursprünglichen Dienstzeit der Beamten in unveränderter Höhe weitergezahlt werden. Ebenso kann mit Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger, die im gleichen Zusammenhang vom Gemeinderat in einen Ortschaftsrat wechseln, verfahren werden.

Von dieser Möglichkeit wird in der Gemeinde Elbe-Parey Gebrauch gemacht und der entsprechende Personenkreis ist wie bisher zu entschädigen.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft.

Parey, 22. Januar 2002

gez. Mannewitz Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey

## 272

## NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Menz

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Absatz 1 der GO/LSA, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Menz am 08.07.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht vermindert und damit der Gesamtbeum um trag d. Haushaltsplanes <u>einschl. d. Nachtrages</u> gegenüber auf nunmehr

			DISTICI	lesigeseizi		
	EUR	EUR	EUR	EUR		
a) im Verw.hausha	alt					
die Einnahmen die Ausgaben	89.500 62.600	109.800 82.900	590.000 590.000	569.700 569.700		
b) im Verm.haushalt						
die Einnahmen die Ausgaben	238.100 201.600	372.700 336.200	520.500 520.500	385.900 385.900		

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 220.900 Euro um 220.900 Euro vermindert und damit auf **0 Euro** neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Menz, den 08.07.2003

gez. Peters Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Menz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Menz für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Menz mit Schreiben vom 13.08.2003, Aktenzeichen 15 06 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

## vom 22.09.2003 bis 09.10.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 10.09.2003 Im Auftrag

gez. Jantz

Leiterin Fachbereich 1

Amtliche Bekanntmachungen

273

Gemeinde Hohenwarthe

## Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Weidenweg", Gemeinde Hohenwarthe,

(gem. § 13 BauGB)

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 11.06.2003 den Beschluss zur Durchführung einer vereinfachten Änderung des am 26.04.1995 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Bebauungsplanes "Weidenweg" beschlossen

Der geänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit

vom 29.09.2003 bis 03.11.2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und

13.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und

13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bergmann Bürgermeister

#### 274

Gemeinde Hohenwarthe

## Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 34 Abs.4 Satz 1 und 3 BauGB

( Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles unter Einbeziehung einzelner Aussenbereichsflächen )

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP Änderungsrichtlinie, der IVU Richtlinie und weiterer EG Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBI. I S1950) wurde am 09.09.2003 vom Gemeinderat Hohenwarthe o.g. Satzung beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügte Karte eingezeichneten Abgrenzung liegt.

Die mit einer Volllinie gekennzeichneten Flächen sind als Innenbereich ausgewiesen.

Die zusätzlich gestrichelt dargestellten Flächen (im Bereich der Bruchstraße und im Bereich der Möserstraße) werden in den Innenbereich mit einbezogen.

Bei Inanspruchnahme dieser Fläche müssen die in § 2 genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 18 BNatSchG durchgeführt werden.

#### § 2 Ausgleichsmaßnahmen

Bei Bebauung und Versiegelung der in den Innenbereich mit einbezogenen Aussenbereichsflächen sind je 100 m²:

3 standortgerechte Laubbäume und 3 standortgerechte Sträucher

im öffentlichen Gemeindebereich zu pflanzen.

#### § 3

## Standorte von Altlastverdachts- und Altlastflächen

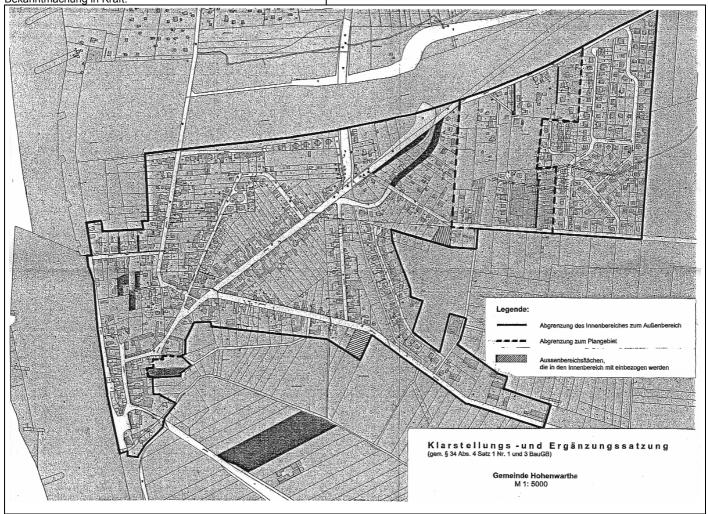
Folgende Standorte sind im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfasst:

- KFZ- Werkstatt 0272 Hauptstraße 6
- Alte Tankstelle 0273 Hauptsraße 13
- Rinderanlage/Kälberstall 0275 Hauptstraße 48/49 und 5
- Sauenanlage 0274 Möserstraße/Am Sportplatz 30

Inkrafttreten

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft

Anlage:



gez. Bergmann Bürgermeister

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr 09.00 Uhr - 12.00Uhr Freitag von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Bergmann Bürgermeister

## D. Regionale Behörden und Einrichtun-

Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

275

Änderung der Verbandssatzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg

## Veröffentlichung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 25.06.2003 folgende Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung des Zweckverbandes wird wie folgt geändert:

Erste Satzung vom 25.6.2003 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Regionalversammlung vom 20. Februar 2002

Auf der Grundlage des § 17 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBI. LSA S. 255 ) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gestzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBI. LSA S. 372), in Verbindung mit den §§ 8 und 14 des Gesetzes

über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA s. 81) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBI. LSA S. 336) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" in Ihrer Sitzung am 25. Juni 2003 die folgende "Erste Satzung zur Änderung der "Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Regionalversammlung vom 20. Februar 2002, beschlossen.

#### § 1

In §1 Abs.2, Abs.3, Abs.4 und Abs. 5 der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001 werden die Wörter "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" durch die Wörter "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" ersetzt.

#### § 2

§ 4 Satz 4 der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Binnen 5 Monaten nach der Kommunalwahl sollen der Verbandsvorsitzende neu gewählt und die Mitglieder des Regionalausschusses neu bestimmt werden.

#### 83

- § 6 der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001 wird wie folgt geändert:
- (1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Der Regionalversammlung obliegt
- die Wahl des Vorsitzenden des Zweckverbandes und seiner Stellvertreter und
- die Bestimmung der weiteren in den Regionalausschuss zu entsendenden Vertreter und ihrer Stellvertreter nach Maßgabe des § 8 durch Abstimmung.
- (2) Absatz 2 Satz 3 Ziffer 15 wird wie folgt neu gefasst :
- "15. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich Gleichzuachtende Rechtsgeschäfte sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,"

#### § 4

- § 8 der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001 wird wie folgt geändert:
- (1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den übrigen Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung gemäß § 17 Abs.1 LPIG LSA und zwei weiteren Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden. Im Verhinderungsfall werden die Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung durch ihre allgemeinen Vertreter, die weiteren Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden durch von der Verbandsversammlung bestimmte Stellvertreter vertreten."

(2) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Am Ende der Ziffer 6. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- (3) Es wird folgende Ziffer 7 im Absatz 2 ergänzt:
- "7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 25.000 €

§ 5

§ 10 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 10.000 €. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In seinem Auftrag leitet ein Verbandsgeschäftsführer die Geschäftsstelle des Zweckverbandes; Näheres regelt eine Dienstanweisung."

#### § 7

§ 13 der Satzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" vom 15. Januar 2001 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg veröffentlicht. In den Amtsblättern der Verbandsmitglieder, dem Amtsblatt für den Bördekreis, dem Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, dem Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, dem Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis, dem Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck erfolgen entsprechende Hinweisveröffentlichungen. Die §§ 7, 8 LPIG LSA bleiben unberührt.

#### § 8

- Die §§ 1 und 7 dieser Satzung treten rückwirkend zum 16.03.2002 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung und der Veröffentlichung ihrer Genehmigung in Kraft.

Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Magdeburg, den 26.05.2003

gez: Thomas Webel Verbandsvorsitzender

Mit Genehmigungsverfügung des Ministeriums für Bau und Verkehr vom 01.09.2003 wurden die vorstehenden Satzungsänderungen wie folgt genehmigt:

Die mit Beschluss vom 25.06.2003 verfügte Änderung der Verbandssatzung genehmige ich hiermit.

Im Auftrag

gez. Ochlich

#### 276

## Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Lübars

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Gemarkung <u>Lübars</u>, Flur(en) <u>1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19</u>

<u>Möckern</u> Ordsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

#### vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12.

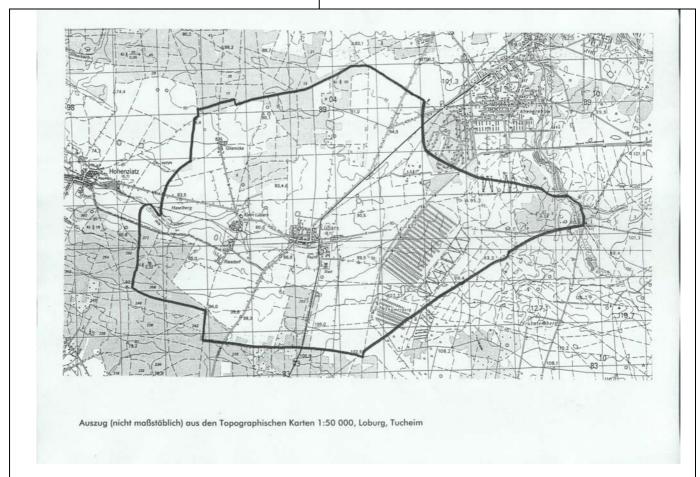
während der Sprechzeiten, Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, weiche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag gez. Hans-Peter Bahnemann



## 277

## Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Mangelsdorf

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Gemarkung <u>Mangelsdorf</u> Flur(en) <u>1,2,3,4,5</u>

in <u>Jerichow</u> Ordsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

## vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

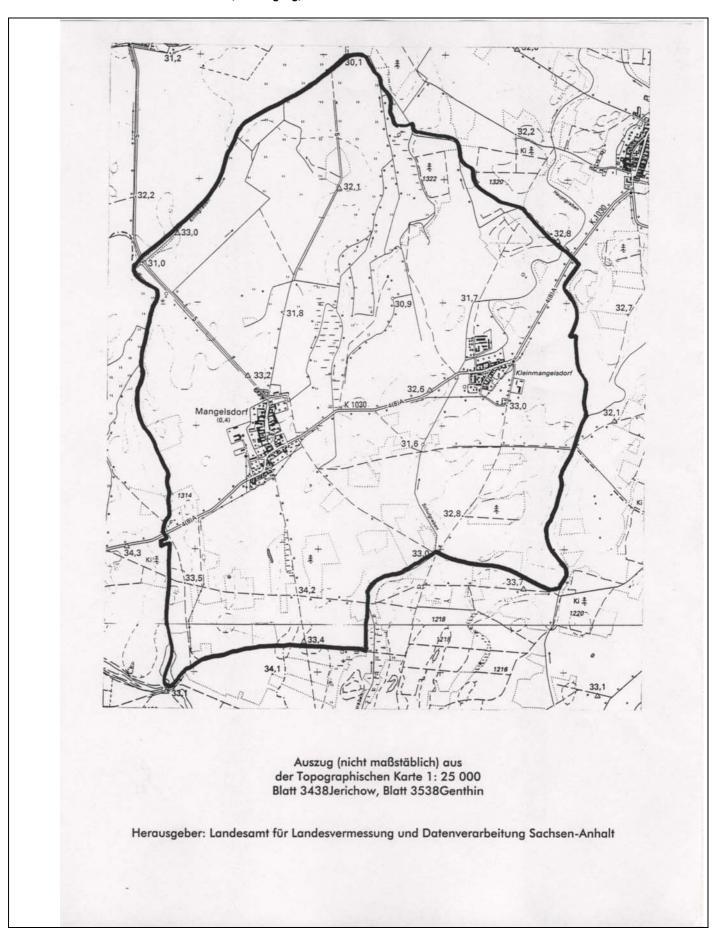
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

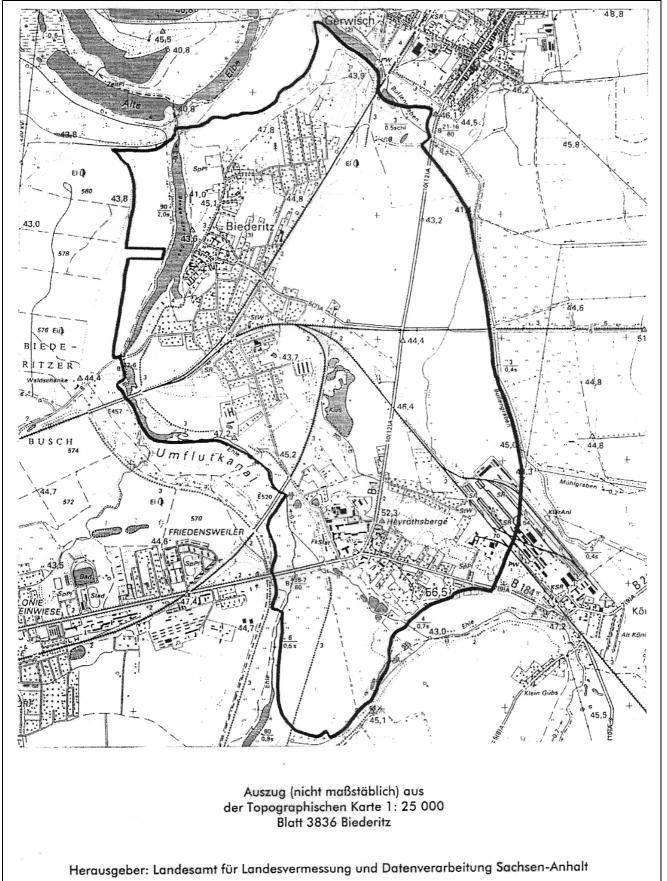
Gegen die Angaben, weiche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag gez. Hans-Peter Bahnemann



#### Anhang: Auslegung Biederitz



## 278

## Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Biederitz

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 Für den Bereich der Gemarkung <u>Biederitz</u>, Flur(en) 1,2,3,4,5 in <u>Biederitz</u>
Ordsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

#### vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, weiche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag gez. Hans-Peter Bahnemann

#### 279

## Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Gübs

#### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Gemarkung <u>Gübs</u>, Flur(en) <u>1,2,3,4,5,6,7</u>

<u>Gübs</u> Ordsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

#### vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

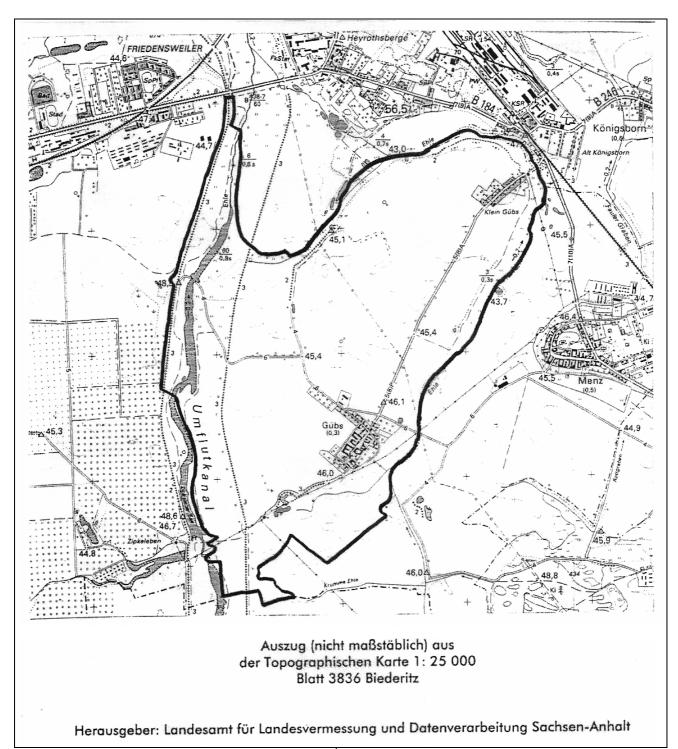
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, weiche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag gez. Hans-Peter Bahnemann



## 280

## Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Königsborn

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Flur(en) 1,2

Gemarkung Königsborn,

Flui(eii) <u>1,2</u>

Königsborn Ordsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

## vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

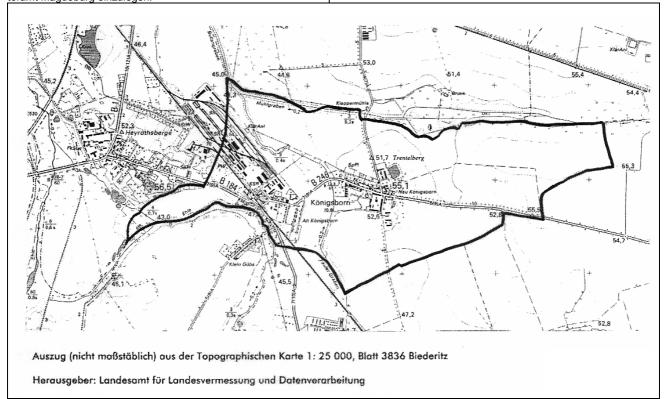
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, weiche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag gez. Hans-Peter Bahnemann



## 281

## Katasteramt Magdeburg - Offenlegung der **Gemarkung Menz**

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Flur(en) 1,2,3,4 Gemarkung Menz,

<u>Menz</u>

in Ordsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der

### vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

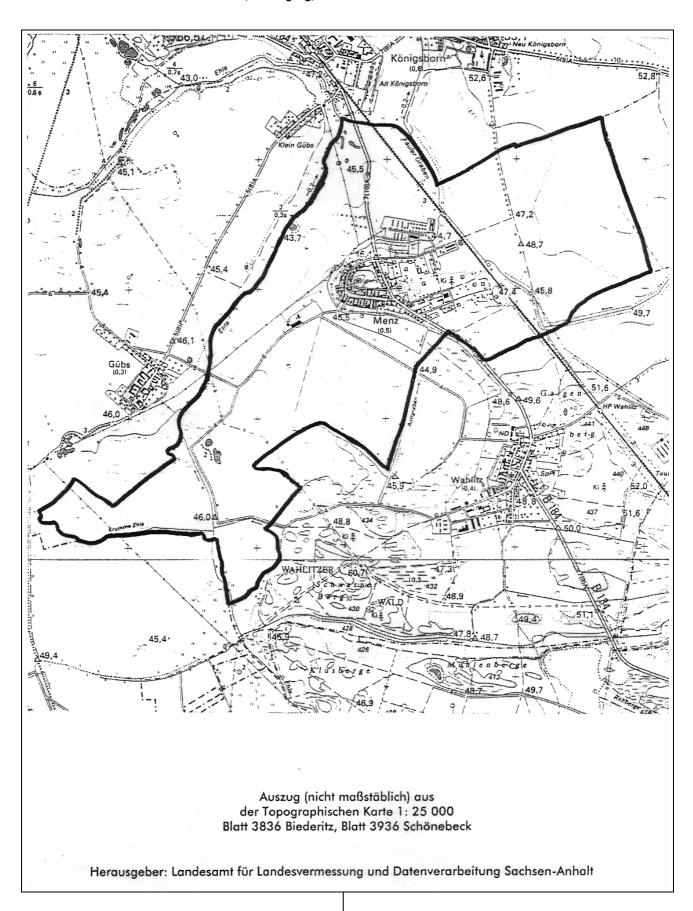
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, weiche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag gez. Hans-Peter Bahnemann



#### 282

## Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Nedlitz

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Flur(en) 1,2,3,4,5

in

Gemarkung Nedlitz,

<u>4,5</u>

Nedlitz Ordsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

#### vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,

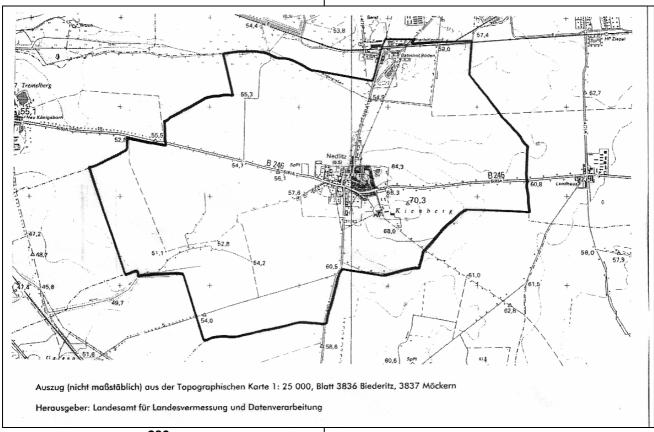
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr, Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, weiche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag gez. Hans-Peter Bahnemann



## 283

## Die Kreisvolkshochschule bietet an

Englisch für Fortgeschritter	ne:		
Dienstag 16.09.03		18:30 Uhr	Burg
2. Englisch- geringe Vorkenn	tnisse:		
Donnerstag 18.09.03		10:00 Uhr	Burg
3. Rückenschule: Dienstag 23	3.09.03	17:15 Uhr	Burg
<ol><li>Behandlung Immunsystem</li></ol>	:		
Mittwoch 24.09.03		17:00 Uhr	Ferchland
<ol><li>Farb- und Typberatung:</li></ol>			
Samstag 27.09.03		10:00 - 18:0	00 Uhr Burg
<ol><li>Malen und Zeichnen in Go</li></ol>	mmern (W	ochenendku	rs):
Samstag 27.09.03		30 Uhr <b>Gom</b>	mern
7. KeramikMontag: 29.09.03	17:00 Uhr	В	urg
8. Französisch:			
Montag 29 09 03		18:30 Uhr	Genthin

Englisch – geringe Vorkenntnisse:				
Dienstag 30.09.03	09:30 Uhr	Genthin		
<ol><li>Gedächtnistraining:</li></ol>				
Dienstag 30.09.03	18:00 Uhr	Burg		
<ol><li>11. Malen und Zeichnen:</li></ol>				
Dienstag 14.10.03	15:00 Uhr	Möser		
<ol><li>Malen und Zeichnen:</li></ol>				
Mittwoch 15.10.03	14:00 Uhr	Gommern		
13. Englisch – geringe Vorkenntnisse				
Dienstag 28.10.03	16:45 Uhr	Heyrothsberge		